

GEMEINDE PARKSTETTEN

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

**Sondergebiet Photovoltaik
„Friedenhain-Süd“**

Begründung / Umweltbericht

Entwurf vom 18.04.2024

Verfahrensträger:

Gemeinde Parkstetten

vertr. d. d. 1. Bürgermeister Martin Panten

Schulstraße 3
94365 Parkstetten
Tel.: 09421 / 9933-0
Mail: gemeinde@parkstetten.de
Web: www.parkstetten.de

Parkstetten, den 18.04.2024

Martin Panten
1. Bürgermeister

Planung:



mks Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Stephan Schreiner
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	4
1.1 Aufstellungsbeschluss.....	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung.....	4
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit.....	5
1.4 Geplante bauliche Nutzung.....	6
1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Bestand.....	7
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	8
1.7 Immissionsschutz.....	8
1.8 Artenschutz.....	11
1.9 Denkmalschutz.....	11
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	12
3. Umweltbericht	13
3.1 Standortwahl / Standortalternativen.....	13
3.2 Ziele der Planung.....	17
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	18
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	24
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	43
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	43
3.8 Planungsalternativen.....	45
3.9 Methodik / Grundlagen.....	45
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	45
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	46
4. Unterlagenverzeichnis	47

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Parkstetten hat in der Sitzung vom 19.01.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 6 zu ändern.

In der Sitzung vom 22.06.2023 wurde eine Änderung des Geltungsbereiches beschlossen. Mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023 erfolgte erneut eine Änderung des Geltungsbereiches durch Aufnahme einer zusätzlichen Fläche.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 6 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik „Friedenhain-Süd“.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Anlass für die Änderung in dieser Bauleitplanung ist der Antrag eines privaten Investors mit dem Ziel der Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen im westlichen Gemeindegebiet südlich des Friedenhain-Sees.

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat sich Deutschland verpflichtet den Ausstoß der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu verringern. Zudem hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Um dies zu verwirklichen, ist ein Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent eine wesentliche Voraussetzung. Seitens der Bundesregierung wird zur Erreichung der Ziele eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien forciert. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in § 2 des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) verankert.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) werden in Artikel 2 die Minderungsziele des CO₂-Äquivalents der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 auf 65 % bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990 festgesetzt. Bayern soll bis 2040 klimaneutral werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Parkstetten will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u. a. Erdöl, Gas, Kohle) zu erbringen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die aktuelle geopolitische Lage erhöht die Anforderungen an die Kommunen, einen möglichst kurzfristigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will die Gemeinde Parkstetten die Entwicklung von Photovoltaik-Freianlagen im größtmöglichen Umfang fördern und so schnell als möglich umsetzen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 6 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt südlich des Friedenhain-Sees und nördlich von Fischerdorf bzw. Unterzeitldorn (Stadt Straubing) im südwestlichen Gemeindegebiet von Parkstetten und umfasst 3 Änderungsbereiche. Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Gemeinde Kirchroth im Westen und des Stadtgebietes Straubing im Süden. Die Änderungsbereiche der 6. Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 26,18 ha und umfassen folgende 3 Teilgebiete:

Änderungsbereich – „Bielhof-Süd“

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches „Bielhof-Süd“ weist eine Gesamtfläche von ca. 53.503 m² (ca. 5,35 ha) und umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 2177 (Acker) der Gemarkung Parkstetten.

Änderungsbereich – „Bielhof-West“

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches „Bielhof-West“ weist eine Gesamtfläche von ca. 27.630 m² (ca. 2,76 ha) und umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 2179 (Acker) der Gemarkung Parkstetten.

Änderungsbereich – „Friedenhain-Süd“

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ weist eine Gesamtfläche der 4 Teilgebiete von ca. 180.690 m² (ca. 18,07 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

Fl.-Nr. 1262 (Acker)

Fl.-Nr. 2223 (Acker)

Fl.-Nr. 2224 (Acker)

Fl.-Nr. 2228 Teilfläche (Feldweg)

Fl.-Nr. 2229/1 (Feldweg)

Fl.-Nr. 2241 Teilfläche (Feldweg)

Fl.-Nr. 2245 (Acker)

Fl.-Nr. 2246 (Acker)

Fl.-Nr. 2247 (Acker)

Fl.-Nr. 2248 (Acker)

Fl.-Nr. 2250 (Acker)

Fl.-Nr. 2251 (Acker)

Fl.-Nr. 2252 (Acker)

Fl.-Nr. 2254 (Acker) der Gemarkung Parkstetten.

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld erstrecken sich weitere weitläufige Ackerflächen. Größtenteils grenzen öffentliche Feld- und Grünwege direkt an die geplanten Sondergebietsflächen an. Die Feldwege innerhalb und am Rand der Änderungsbereiche werden nicht Teil des Sondergebietes und bleiben weiterhin öffentlich zugänglich. Am Rand der Änderungsbereiche verlaufen die Staatsstraße 2125, die Kreisstraßen SR 8 und SR 15 sowie die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bielhof und Unterzeitldorn.

Der Änderungsbereich „Bielhof-Süd“ liegt unmittelbar östlich der Staatsstraße 2125 an der südwestlichen Grenze der Gemeinde Parkstetten zum Stadtgebiet Straubing im Süden und zur Gemeinde Kirchroth im

Westen. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches (entlang des Feldweges Fl. Nr. 2176) sind begleitend zur St 2125 naturnahe Strukturen in Form einer linearen Baum-Strauch-Hecke als Randeingrünung des Verkehrsweges vorhanden, welche bis an die nördliche Grenze des Änderungsbereiches reichen. Im Osten befinden sich entlang der Gemeindestraße vereinzelt Laubbäume mittlerer bis älterer Ausprägung.

Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich in etwa 230 m Entfernung der Straubinger Stadtteil Unterzeitldorn. Das Gelände fällt von ca. 320,50 m ü. NHN im Nordwesten auf ca. 319,50 m ü. NHN im Südosten leicht ab. Seinen Tiefpunkt hat das Teilgebiet bei ca. 319,00 m ü. NHN im Bereich einer Geländemulde, welche von Nordosten bis zur südlichen Mitte auf Höhe des angrenzenden Feldweges (Fl. Nr. 2175) verläuft.

Der Änderungsbereich „Bielhof-West“ befindet sich südlich des Kreuzungsbereiches der Kreisstraßen SR 8 und SR 15 und grenzt im Westen an die Gemeinde Kirchroth an. Im Norden des Änderungsbereiches sind auf dem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück (Fl. Nr. 2268/1) 2- bis 3-reihige Einzelbaumpflanzungen vorhanden. Entlang der Gemeindestraße in Richtung Unterzeitldorn an der Ostseite befinden sich insgesamt 3 einzelne Laubbäume. Ein weiterer solitär stehender Straßenbaum befindet sich an der Südostseite des Änderungsbereiches auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich der Wohnbebauung Bielhof 33.

Von Westen nach Osten kreuzt eine 20 kV-Stromfreileitung das Teilgebiet und führt ausgehend von einem Trafohaus östlich der Gemeindestraße weiter in Richtung Südosten nach Parkstetten. Im Westen befindet sich unmittelbar an der Grenze des Flurstückes 2179 ein Mast der 20 kV-Freileitung, welcher über den entlang der Grenze verlaufenden Feldweg erreicht werden kann. In etwa 90 m Entfernung nordwestlich des Teilgebietes befinden sich 3 Wohngebäude an der Parkstettener Straße im Gemeindegebiet Kirchroth. Das Gelände des nördlichen Änderungsbereiches gestaltet sich nahezu eben und befindet sich auf etwa 320,50 m ü. NHN. Von der Mitte Teilgebietes fällt das Gelände anschließend in Richtung Süden bis auf ca. 319,50 m ü. NHN leicht ab.

Die 4 Teilgebiete des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ liegen nördlich der Kreisstraße SR 15 bzw. östlich der Kreisstraße SR 8 und südlich des Friedenhain-Sees. Das nördlich der Teilgebiete angrenzende Südufer des Friedenhain-Sees ist durch einen entlang des Geltungsbereiches verlaufenden Feldweg (Fl. Nr. 2249) abgegrenzt. Am Seeufer stocken zum Teil dichte uferbegleitende Gehölzbestände. Im Nordwesten des Änderungsbereiches ist die Ufervegetation leicht aufgelockert, dieser Bereich ist als Camping Stellplatz ausgewiesen, welcher über den Feldweg erschlossen wird. An den Außengrenzen der Teilgebiete und zum Teil innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen weitere öffentliche Feldwege.

Westlich der Kreisstraße SR 8 befinden sich auf den Flurnummern 2243/2, 2243/4 Ausgleichs- und Ersatzflächen, welche im Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt Bayern erfasst sind. Es handelt sich dabei um flächige Heckenstrukturen entlang des Lärmschutzwalles der dahinter liegenden Hofstelle und Wohnbebauung Friedenhain 21. Weitere naturnahe Strukturen im näheren Umfeld bilden ein isoliertes Feldgehölz (Fl. Nr. 2244) im Südwesten sowie eine biotopkartierte lineare Windschutzhecke im Osten des Änderungsbereiches, welche sich in Nord-Süd-Richtung entlang des Feldweges (Fl. Nr. 1271) von Krottenlohe bis zur SR 15 erstreckt. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Umfeld stellt die ca. 140 m westlich des Änderungsbereiches gelegene Außenbereichsbebauung Friedenhain 21 dar. Etwa 190 m südwestlich des östlichen Teilgebietes befindet sich die Ortschaft Fischerdorf, welche einen Ortsteil von Parkstetten bildet.

Das Gelände im Bereich der 4 Teilgebiete ist flach ausgebildet und bewegt sich in einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen ca. 320,00m ü. NHN und 321,00 m ü. NHN. Der Hochpunkt befindet sich im Nordwesten im Bereich einer Geländeerhöhung bei etwa 322,00 m ü. NHN. Seinen Tiefpunkt hat der Änderungsbereich „Friedenhain-Süd“ in einer Geländesenke im Süden (Fl. Nr. 2254) mit ca. 319,50 m ü. NHN.

1.4 Geplante bauliche Nutzung

Die Flächen des Änderungsbereiches werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

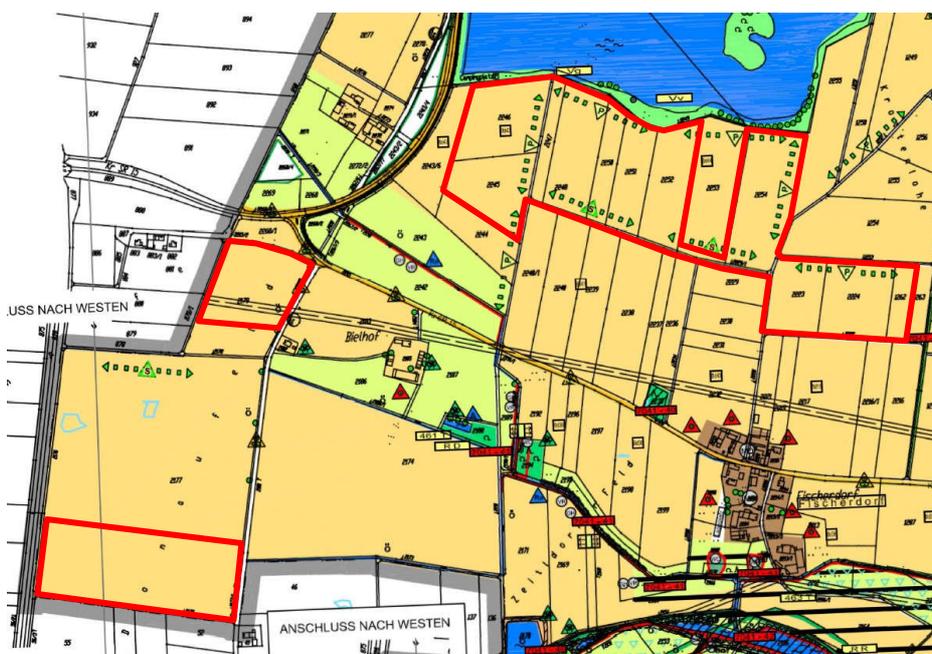
Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den landschaftlich relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Bestand

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Rechtskraft seit 31.12.2003) der Gemeinde Parkstetten wird das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden des Plangebietes ist der Friedenhain-See als Stillgewässer mit seinen ufernahen Gehölzstrukturen und Wiesenflächen dargestellt. Diese sind als private Grünflächen sowie stellenweise als Sondergebiet Camping verzeichnet. Innerhalb des nördlichen Plangebietes verlaufen öffentliche Feldwege, welche als sonstige Straßen und Wege verzeichnet sind.

Entlang einzelner Feldwege sind als Entwicklungsziele die Anlage bzw. Verbreiterung linearer Trockenstrukturen sowie das Entwickeln von Biotop- und Vernetzungsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Raine etc.) unter Berücksichtigung und Erhaltung bestehender Strukturen, dargestellt. Im Westen des nördlichen Plangebietes verläuft die Kreisstraße SR 8. Im Bereich des südwestlich liegenden Plangebietes kreuzt eine 20 kV-Stromfreileitung den Änderungsbereich auf der Flurnummer 2179 von Ost nach West und verläuft entlang der Kreisstraße SR 15 weiter in Richtung Osten. Entlang der beiden Kreisstraßen SR 8 und SR 15 sowie entlang der Gemeindestraße an der Ostseite des südlichen Änderungsbereiches bei Bielhof ist als Maßnahme die Anlage von Begleit-, Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen dargestellt.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im nördlichen Plangebiet und dem Nahbereich sind mehrere Darstellungen für Bodendenkmäler verzeichnet. Nördlich des südwestlichen Änderungsbereiches auf der Flurnummer 2177 ist zu einem kleinen Teil der Überschwemmungsbereich der Donau dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parkstetten.

Darstellung des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 6 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (rot umrandet).

Quelle:
Gemeinde Parkstetten, mks AI

1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Es sind keine Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlage erforderlich. Die Zufahrten erfolgen von den bestehenden öffentlichen Feldwegen an den Außengrenzen der Anlage. Die Zugänglichkeit zu der Anlage wird für jede Zufahrt über ein Tor im Sicherheitszaun ermöglicht. Die Zufahrten müssen nicht befestigt werden.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt wird durch den Netzbetreiber festgelegt.

Derzeit ist ein Umspannwerk im Westen der Flurnummer 703 Gmk. Kagers, Gmd. Straubing in Planung, über das eine Anbindung an die dort vorhandene 110 kV-Hochspannungsfreileitung erfolgen kann.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7 Immissionsschutz

1.7.1 Elektromagnetische Felder

Innerhalb der Anlagenbereiche ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich.

Es ist in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“ vorgesehenen Standorte für die Trafostationen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu den nächstgelegenen Wohngebäuden. Die südöstlich des Baufeldes 1 liegende Außenbereichsbebauung Windberger Straße 112 sowie der weiter südlich liegende Siedlungsbereich von Unterzeitldorn befinden sich mind. 230 m von den drei Trafostationen entfernt. Die östlich des Baufeldes 2 liegende Außenbereichsbebauung Bielhof 33 liegt ca. 80 m von den beiden Trafos entfernt. Die Entfernung der weiter östlich liegenden Hofstelle Bielhof 20 zu den zwei Trafos in Baufeld 2 beträgt mind. 230 m. Die westlich von Baufeld 3 liegende Hofstelle Friedenhein 21 liegt mind. 210 m von den beiden Trafos innerhalb des Baufeldes 3 entfernt. Die Entfernung der Camping-Stellplätze am Ufer des Friedenhein-Sees im Norden von Baufeld 3 beträgt mind. 70 m. Die Trafostationen in Baufeld 4 (3 Stück im Süden), Baufeld 5 (2 Stück im Süden) und Baufeld 6 (2 Stück im Norden) liegen mind. 290 m entfernt von der nächstgelegenen Wohnbebauung.

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

1.7.2 Lichtimmissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus der geplanten Photovoltaikanlage „Friedenhain-Süd“ auf die von der PV-Anlage westlich gelegene Staatsstraße 2125, die Kreisstraße SR 8 und die nördlich bzw. südlich gelegene Kreisstraße SR 15 sowie auf die umliegende Wohnbebauung, hat der Vorhabenträger ein Licht-Immissionsgutachten beauftragt. Es wurden jene Reflexionen untersucht, welche auf die Staatsstraße 2125 und die Kreisstraße SR 8 in Fahrtrichtung Nord und Süd auftreten sowie auf die Kreisstraße SR 15 in Fahrtrichtung Ost und West. Das Reflexions-/ Lichtgutachten Nr. 3231545 der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 04.03.2024 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“ und liegt der Begründung als Anlage 4 bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

Zusammenfassend können für die gegenständlichen Anlagenbereiche im Gemeindegebiet Parkstetten nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Immissionsort Wohnbebauungen:

Beim Immissionsort Wohnbebauungen wurden die Gebäude Friedenhain 21, 211/2 und 211/3, Parkstettener Straße 22, 24 und 26, Bielhof 20 und 33 sowie Windberger Straße 112 auf eine potenzielle Blendwirkung, verursacht durch die betrachtete Anlage, untersucht. Der geringste Abstand zwischen der Freiflächenanlage und dem Wohngebäude Windberger Straße 112 beträgt rund 40 m. Es ergaben sich an 37 von 111 Immissionspunkten Blendungen. An diesem Immissionsort kann es von Mitte April bis Ende August, bei dauerhaftem Sonnenschein, zu Reflexionen kommen.

Für die Wohnbebauungen im Untersuchungsgebiet können laut der Simulation Blendungen auftreten, jedoch unterschreiten diese im Maximum eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden, was gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand: 08.10.2012) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), keine erhebliche Belästigung durch Blendung darstellt. Die meisten Blendminuten pro Jahr würde die Nordfassade am Wohngebäude Bielhof 33 auf Höhe des 2. Obergeschoss aufweisen. Die maximale tägliche Blendzeit liegt bei ca. 16 Minuten und die jährliche Blendzeit bei ca. 18 Stunden. Laut der LAI-Richtlinie wird somit der Schwellenwert eingehalten. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG ist für die umliegende Wohnbebauung somit nicht zu erwarten.

Immissionsort Staatsstraße 2125:

Für den Immissionsort St 2125 wurden an der Fahrbahn in Fahrtrichtung Nord und Süd potenzielle Reflexionen ermittelt. Laut Berechnung ergeben sich für die Staatsstraße 2125 an 14 von 20 Immissionspunkten Reflexionen. Die Reflexionen treten, bei dauerhaftem Sonnenschein, im Jahreszeitraum von Anfang März bis Mitte Oktober auf. Für die St 2125 treffen die ermittelten Reflexionsstrahlen in Fahrtrichtung Nord und Süd mit einem Winkel von $> 54^\circ$ und $> 80^\circ$ auf das Sichtfeld des Fahrers auf und sind somit für die Sicherheit des Fahrverkehrs von untergeordneter Bedeutung, da die Reflexionen vom Fahrer im Regelfall nur peripher wahrgenommen werden.

Für den Fahrverkehr auf der St 2125 ist somit von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Immissionsort Kreisstraße SR 8:

Für den Immissionsort Kreisstraße SR 8 wurden an der Fahrbahn in Fahrtrichtung Nord und Süd potenzielle Reflexionen ermittelt. Die Simulation mit Berücksichtigung des Blendschutzes ergab für die Kreisstraße SR 8 an zwei von 12 Immissionspunkten Reflexionen. Diese können in den Morgenstunden von ca. 06:19 bis 06:32 Uhr im Jahreszeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli, bei dauerhaftem Sonnenschein, auftreten. Unter Berücksichtigung des Blendschutzes treffen für die Kreisstraße SR 8 in Fahrtrichtung Südwest die Reflexionen von hinten, mit einem von der Fahrtblickrichtung abweichenden Einfallswinkel von mehr als 90° auf das Sichtfeld des

Fahrzeugführers. Eine Blendwirkung im relevanten Sichtfeld des Fahrzeugführers kann damit für die Fahrtrichtung Südwest ausgeschlossen werden. In Fahrtrichtung Nordost ist der Winkel zwischen Reflexionsstrahl und Hauptblickrichtung größer 30°.

Laut Gutachten ist die Errichtung von Blendschutzeinrichtungen (z. B. textiler Sichtschutz auf dem Anlagenzaun) zur Abschirmung der Reflexionen zur Kreisstraße SR 8 erforderlich. Der Blendschutz ist am Anlagenteil Baufeld 3 am westlichen Rand der Flur-Nr. 2246 auf einer Gesamtlänge von rund 35 m und einer Mindesthöhe von 3,00 m über Geländeoberkante zu errichten. Für den Fahrverkehr auf der SR 8 ist unter Realisierung der beschriebenen Sichtschutzmaßnahmen von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Immissionsort Kreisstraße SR 15:

Für den Immissionsort Kreisstraße SR 15 wurden an der Fahrbahn in Fahrtrichtung Ost und West potenzielle Reflexionen ermittelt. Bei der Simulation ergaben sich für diesen Immissionsbereich an 16 von 38 Immissionspunkten Reflexionen. Die Reflexionsstrahlen treten in den Morgenstunden von ca. 06:21 bis 07:19 Uhr auf. Im Jahreszeitraum treten die Reflexionen auf den Immissionsbereich hauptsächlich von Mitte April bis Ende August auf. Unter Berücksichtigung des Blendschutzes treffen für die Kreisstraße SR 15 in Fahrtrichtung West die Reflexionen von hinten, mit einem von der Fahrtblickrichtung abweichenden Einfallswinkel von mehr als 90° auf das Sichtfeld des Fahrzeugführers. Eine Blendwirkung im relevanten Sichtfeld des Fahrzeugführers kann damit für die Fahrtrichtung West ausgeschlossen werden. In Fahrtrichtung Ost treffen die Reflexionen in einem Winkel von > 39° auf die Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers.

Laut Gutachten ist die Errichtung von Blendschutzeinrichtungen (z. B. textiler Sichtschutz auf dem Anlagenzaun) zur Abschirmung der Reflexionen zur Kreisstraße SR 15 erforderlich. Der Blendschutz ist am Anlagenteil Baufeld 2 am östlichen Rand der Flur-Nr. 2179 auf einer Gesamtlänge von rund 24 m und einer Mindesthöhe von 3,60 m über Geländeoberkante zu errichten. Für den Fahrverkehr auf der SR 15 ist unter Realisierung der beschriebenen Sichtschutzmaßnahmen von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Immissionsort Gemeindeverbindungsstraße Bielhof-Unterzeitldorn:

Aufgrund der Lage entlang der Ostseite von Baufeld 1 und somit parallel zur ca. 400 m westlich verlaufenden Staatsstraße 2125 sind die Ergebnisse des Lichtimmissionsgutachtens analog zur St 2125 für die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bielhof und Unterzeitldorn anzuwenden.

Für den Fahrverkehr auf der Gemeindestraße ist somit von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die gutachterliche Untersuchung der zurzeit in Planung befindlichen PV-Anlage „Friedenhain-Süd“ hat aufgezeigt, dass mögliche Blendwirkungen durch Sonnenreflexion aufgrund des hohen Abweichwinkels > 30° von der Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers auf die vorbeiführenden Straßenverkehrswege unter Berücksichtigung der Realisierung von Sichtschutzmaßnahmen als nicht störend zu werten sind.

Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG ist für die umliegende Wohnbebauung ebenso nicht zu erwarten.

Um mögliche Blendungen von der Photovoltaikanlage zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf den Straßenverkehr auf den Kreisstraßen SR 8 und SR 15 zu vermeiden, wurden im Bebauungsplan entlang der relevanten Nordostseite von Baufeld 2 und an der Westseite von Baufeld 3 Blendschutzeinrichtungen festgesetzt.

Die Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze) werden am Sicherheitszaun errichtet, der an der Innenseite der Anlage entlanggeführt wird. Hierfür wurde die zulässige Höhe der Blendschutzeinrichtungen auf

maximal 4,00 m über OK Urgelände festgesetzt. Die mindestens festgesetzte Höhe der Blendschutzeinrichtungen ab OK Urgelände ist für die jeweils im Gutachten abgeführten Abschnitte wie folgt festgesetzt:

- Baufeld 2 an der Nordostseite mindestens 3,60 m
- Baufeld 3 an der Westseite mindestens 3,00 m.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die festgesetzten Sichtschutzmaßnahmen entlang der Nordostseite des Baufeldes 2 sowie an der Westseite des Baufeldes 3, nachteilige Auswirkungen durch Blendungen auf den Straßenverkehr vermieden werden können.

Sollten nach Errichtung der Photovoltaikanlage Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße 2125, auf den Kreisstraßen SR 8 und SR 15 sowie auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bielhof und Unterzeitldorn durch die Elemente der Photovoltaikanlage geblendet oder irritiert werden, sind durch den Vorhabenträger geeignete Abhilfemaßnahmen (z. B. weitere Blendschutznetze) in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger vorzunehmen.

Sollten nach Errichtung der Photovoltaikanlage Lichtreflexionen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung führen können, so hat der Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringen von Blendschutznetzen) Abhilfe zu schaffen.

1.8 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 02.04.2024 liegt dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“ als Anlage 3 bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Ausführungen unter Punkt 3.4.2 des nachfolgenden Umweltberichtes wird verwiesen.

Durch das gegenständliche Vorhaben sind **4 Brutreviere der Feldlerche** betroffen. Unter Anwendung der in der saP dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

1.9 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereiches und im Nahbereich sind mehrere Bodendenkmäler verzeichnet. Das nordwestliche Teilgebiet im Änderungsbereich „Friedenhain-Süd“ umfasst nahezu vollständig das in diesem Bereich liegende Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0105 (Siedlung, Gräber und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Ein geringer Anteil dieses Bodendenkmals umfasst auch das westlich des Feldweges (Fl. Nr. 2241) liegende Teilgebiet. Unmittelbar westlich an das

Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0105 angrenzend, befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0104 (Siedlung und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). In der Mitte des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ befindet sich ein weiteres Bodendenkmal mit der Nummer D-2-7041-0106 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Im südöstlichen Teilgebiet (Fl. Nrn. 1262, 2223 u. 2224) des Änderungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0074 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Außerhalb des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ und südlich des Feldweges (Fl. Nr. 2229/1) entlang des mittleren Teilgebietes ist das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0103 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) verzeichnet.

An der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches „Bielhof-West“ befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0166 (Siedlung der Völkerwanderungszeit), welches sich weiter nach Norden erstreckt.

Innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches „Bielhof-Süd“ befinden sich keine ausgewiesenen Bodendenkmäler.

Aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Parkstetten ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art an oder im Nahbereich von Bodendenkmälern einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Bereich der für die Errichtung der PV Anlagen notwendigen Areale mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen, wofür eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen ist, müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Der Anlagenbetreiber befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, ob und in welchem Umfang bauvorgreifende Sondagegrabungen für die vorliegende Planung durchzuführen sind.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG beim Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 6 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1 Standortwahl / Standortalternativen

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z. B. rekultivierte Abbauflächen). Autobahnen oder Schienenwege sind in der Gemeinde Parkstetten nicht vorhanden. Rekultivierte Abbauflächen sind aktuell nicht verfügbar.

Bei der Untersuchung der Standorteignung werden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021, Punkt 1.3. berücksichtigt und die Kriterien nach der Anlage Nr. 1 (Ausschlussflächen) und der Anlage Nr. 2 (Restriktionsflächen) geprüft, um den Standort zu bewerten.

Die gegenständlichen Flächen in Parkstetten weisen keine Ausschlusskriterien im Sinne der Anlage 1 auf:

- Kein Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG).
- Keine Kernzone von Biosphärenreservaten.
- Keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG).
- Keine rechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG).
- Keine Wiesenbrüteregebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse).
- Keine in den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesenen Gebiete.
- Kein Alpenplan Zone C.
- Keine Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope.
- Kein Wasserschutzgebiet (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiet (§ 53 WHG).
- Kein Gewässerrandstreifen, Gewässer-Entwicklungskorridor oder Überschwemmungsgebiet.
- Kein Natürliches Fließgewässer, natürlicher See.
- Keine Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.
- Kein landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl im Plangebiet: 35–61). Die Ackerzahl der Fl. Nr. 2177 im Änderungsbereich „Bielhof-Süd“ beträgt 61, während die Ackerzahl der Fl. Nr. 2179 im Änderungsbereich „Bielhof-West“ auf etwa 25 % Fläche 59 und im verbleibenden Teil 38 beträgt. Die Ackerzahlen der Flurnummern innerhalb des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ bewegen sich zwischen 35 und 44, liegen größtenteils jedoch unter 40.

Die gegenständlichen Flächen in Parkstetten weisen überwiegend keine Restriktionskriterien im Sinne der Anlage 2 auf:

- Kein Landschaftsschutzgebiet, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken.
- Keine Pflegezone von Biosphärenreservaten.
- Kein besonderes Schutzgebiet nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete).
- Keine Fläche zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Kein Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler.
- Kein Vorranggebiete für andere Nutzungen.

- Kein Alpenplan Zone A und B.
- Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug gemäß Regionalplan.
- Kein großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittener Landschaftsraum.
- Keine Moorböden mit weitgehend degradiertem Bodenstruktur.
- Kein künstliches Gewässer, das am natürlichen Abflussgeschehen teilnimmt, hohe ökologische Bedeutung besitzt oder zur Naherholung genutzt wird.

Potenzielle Betroffenheit / Restriktionsflächen im Sinne der Anlage 2:

- Bodendenkmäler i. S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind. (*Hinweis: Relevanz wird im Zuge der laufenden archäologischen Voruntersuchungen geprüft*).
- Standort oder Lebensraum mit besonderer Bedeutung
 - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat (*Hinweis: Relevanz wurde im Zuge der abgeschlossenen saP geprüft*).
 - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung.
 - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.

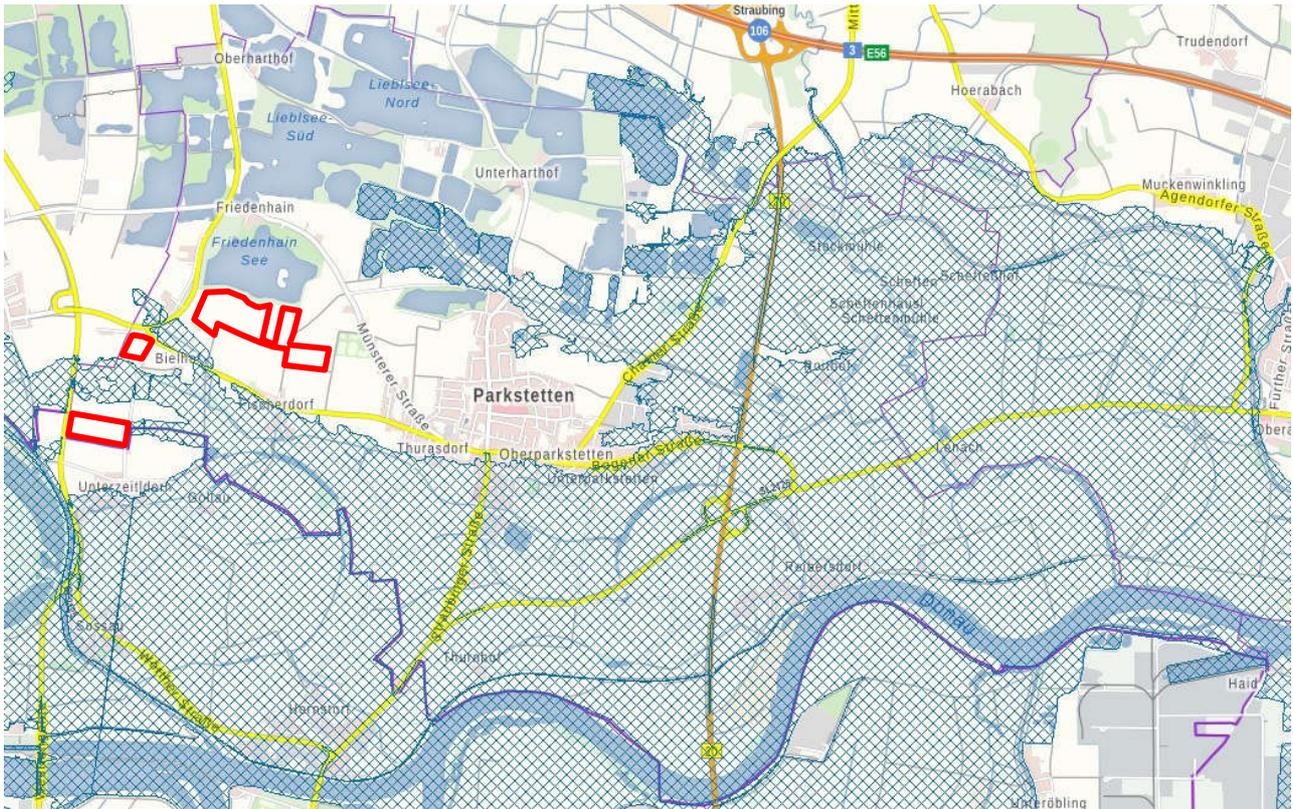
Nach jetzigem Stand liegen für das Plangebiet keine Ausschlusskriterien vor. Bei den Restriktionskriterien ist das Vorhandensein von Bodendenkmälern durch bauvorgreifende Sondagegrabungen zu klären. Konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Eingriffen in den ungestörten Bodenhorizont sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten. Es ist für Bodeneingriffe jeglicher Art an oder im Nahbereich von Bodendenkmälern eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Zusätzlich wurde in der Abwägung zur Standortwahl die Frage nach einer Betroffenheit streng geschützter Arten im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorab untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse der saP des Büros EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 02.04.2024 sind durch das vorliegende Vorhaben prüfungsrelevante europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen. Durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichs-Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (vgl. Punkt 3.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt) auf Ebene des Bebauungsplans ist erkennbar, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher werden die Flächen in der Abwägung zur Standortwahl als geeignet eingestuft, da ein Hineinplanen in eine Verbotslage nicht erkennbar ist.

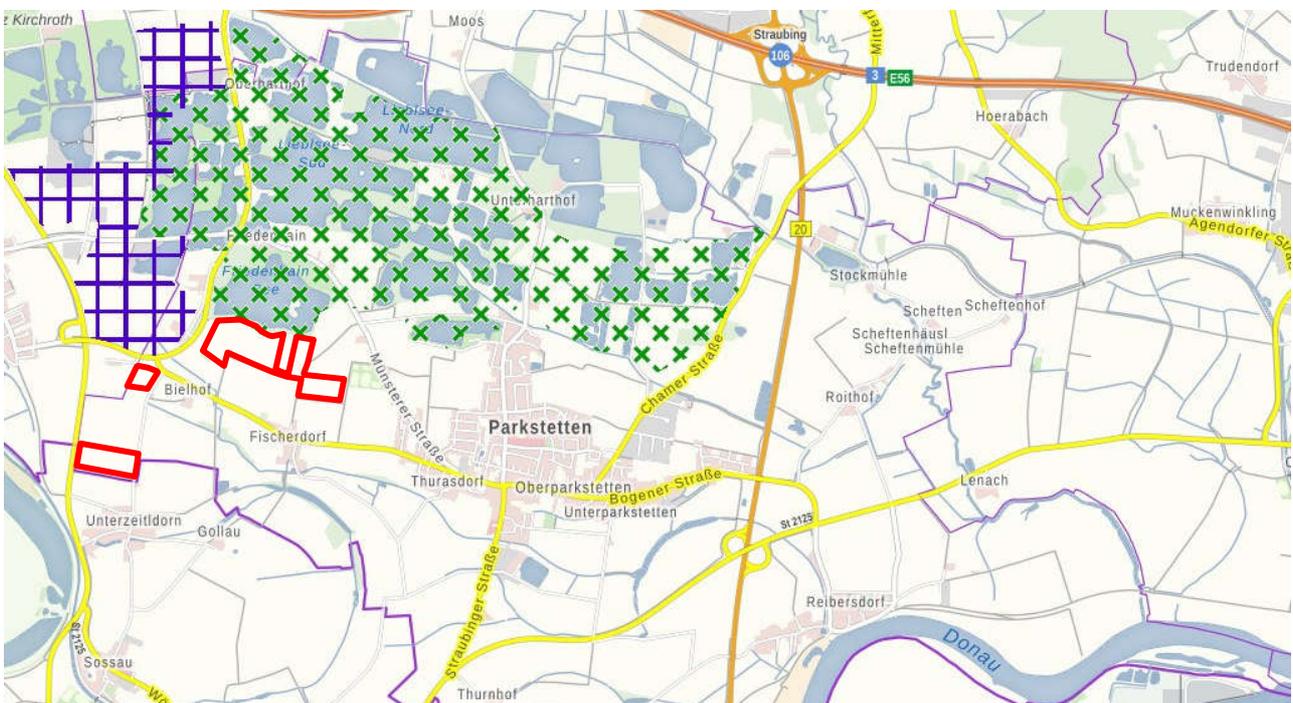
Nahezu das gesamte Gemeindegebiet Parkstetten liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ100) der Donau. Lediglich das nordwestliche Gemeindegebiet und der zusammenhängend bebaute Ortsbereich von Parkstetten befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. (siehe dazu auch Punkt 3.3.7 Schutzgebiete nach Wasserrecht).

Die noch unbebauten Flächen im Nordosten und Nordwesten von Parkstetten, welche an den geschlossen bebauten Siedlungsbereich angrenzen, sind als potenzielles Bauland für eine flächensparende Siedlungsentwicklung entsprechend freizuhalten und stehen somit nicht für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung.

Ein Großteil der nordwestlichen Gemeindefläche umfasst dabei ehemalige Nasskiesabbauflächen, welche nach Abschluss der Kiesentnahme zu Stillgewässern umgewandelt wurden und nun als Seen- und Weiherlandschaft der Freizeitnutzung und Naherholung dienen. Die Seen im Nordosten von Parkstetten liegen größtenteils innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Unmittelbar westlich daran angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Kiesabbau, welches sich zum Teil auch über Flächen im westlich von Parkstetten liegenden Gemeindegebiet Kirchroth erstreckt.



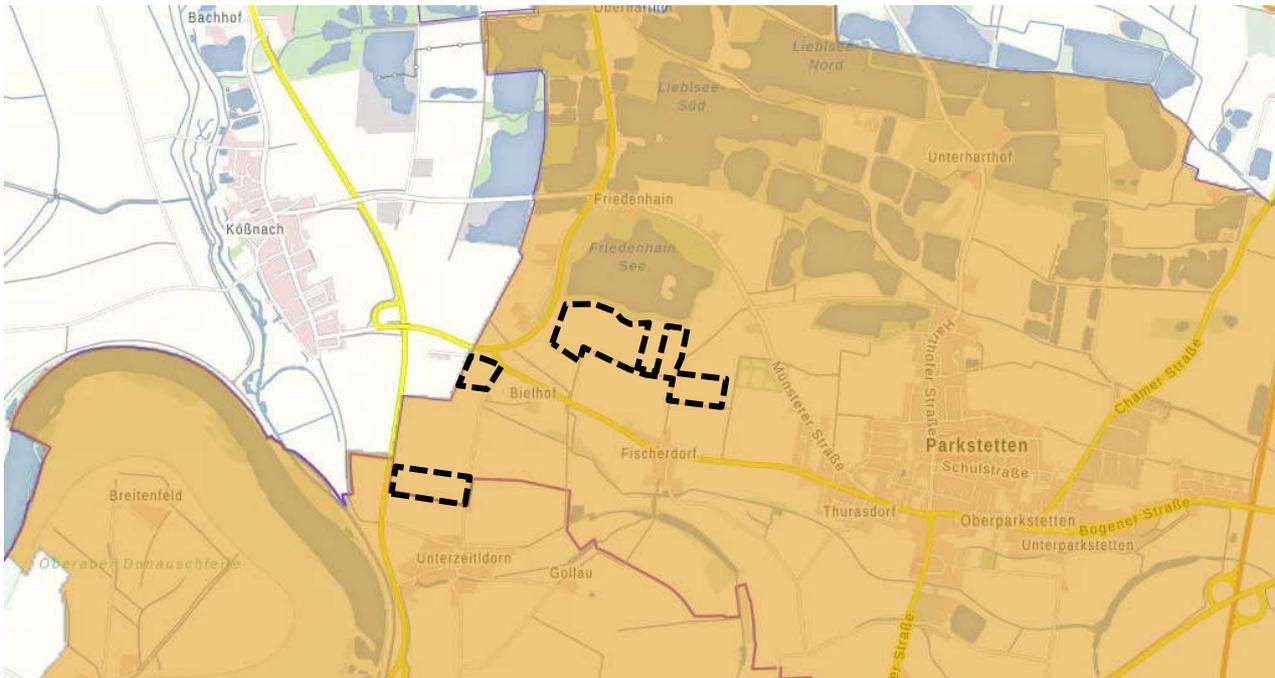
Topografische Karte Gemeindegebiet Parkstetten, Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Donau (blau schraffiert), Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan (rot umrandet), Quelle: BayernAtlas 10/2023



Topografische Karte Gemeindegebiet Parkstetten, Vorranggebiet Kiesabbau (blau schraffiert), Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (grün schraffiert), Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan (rot umrandet), Quelle: BayernAtlas 10/2023

Durch die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 07.03.2017 hat die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Länderöffnungsklausel in § 37 c) Abs. 2 EEG 2017 (unverändert EEG 2023) die Flächenkulisse für förderfähige Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 (unverändert EEG 2023) erweitert. Somit stehen auch Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete wurde aus der Agrarförderung abgeleitet und dient der Gewährung einer finanziellen „Ausgleichszulage“ an landwirtschaftliche Betriebe. Das EEG bezieht sich zur Förderung von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls auf diese Flächenkulisse. Zum 01.01.2019 hat sich die Flächenkulisse für die Agrarförderung geändert und die bis dahin geltende Gebietsabgrenzung ersetzt. Mit Inkrafttreten des EEG 2023 zum 01.01.2023 greift diese Neuabgrenzung (vgl. EEG 2023 § 3 Nr. 7a) und b)), auch für die PV-Förderung. Das vorliegende Plangebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet innerhalb der ergänzten Flächenkulisse im Sinne des EEG 2023 § 3 Nr. 7 b).



PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete gem. EEG 2023 § 3 Nr. 7 b (braune Flächen), Umgrenzung des Plangebietes (schwarz umrandet); Quelle: Energie-Atlas Bayern, Online. Stand 10/2023

Durch die unmittelbare Lage des Änderungsbereiches „Bielhof-Süd“ entlang der Staatsstraße 2125 sowie der Nähe der beiden Änderungsbereiche „Bielhof-West und „Friedenhain-Süd“ zu den Kreisstraßen SR 8 und SR 15, befindet sich das Plangebiet innerhalb eines durch mehrere Verkehrswege zerschnittenen Raumes. Eine gewisse Vorbelastung des Plangebietes kann deshalb, trotz des fehlenden Vorhandensein von Autobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Parkstetten, angenommen werden.

Ein weiterer wesentlich begrenzender Faktor bei der Standortwahl ist zurzeit die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Der Gesamtumfang der neu darzustellenden Sondergebietsflächen wird durch die Einspeisemöglichkeiten in das Netz des Stromversorgers begrenzt. Die 3 Teilgebiete im Änderungsbereich der Gemeinde Parkstetten ergeben insgesamt einen Umfang von ca. 26,18 ha Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freilandanlagen (Brutto-Fläche inkl. Eingrünungen) mit einer Gesamt-Modulleistung von ca. 27,91 MW.

Derzeit besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage der Bayernwerk Netz AG für 120 MW für den Netzanschlusspunkt im Bereich der zweizügigen 110 kV-Hochspannungsfreileitung im Südwesten der Flurnummer 703, Gemarkung Kagars, Stadt Straubing. Dort kann die Einspeisung über ein neu zu errichtendes

Umspannwerk erfolgen, das ebenfalls durch den Vorhabenträger errichtet wird. Für die Netzeinspeisung aus den Anlagen der bereits zur Aufstellung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Solar-Freiflächenanlagen in Kirchroth SO PV „Kirchroth-Nord“, SO PV „Kirchroth-Obermiethnach“ und SO PV Thalstetten“ sowie das gegenständliche Plangebiet in Parkstetten SO PV „Friedenhain-Süd“ wird durch den Vorhabenträger in einem ersten Ausbauschnitt ein Umspannwerk mit einer Leistung von 120 MW errichtet, das den erzeugten Strom aus allen diesen Anlagen einspeist. Ergänzend sollen weitere geplante Photovoltaik-Freilandanlagen in der Gemeinde Steinach eingespeist werden, um die Leistung des Umspannwerkes auszuschöpfen.

Die Zuleitung von den Freilandanlagen zum Umspannwerk erfolgt über eine vom Vorhabenträger neu zu errichtende Mittelspannungsleitung mit einer Spannung von 31,5 kV vom geplanten Umspannwerk aus über die Brücke der Kreisstraße SRs 48 (Kagerser Brücke) über die Donau und im weiteren Verlauf entlang der Westtangente (St 2125 und St 2148) Richtung Norden, zu den Anlagen in Parkstetten und weiteren geplanten Anlagen in den Gemeinden Kirchroth und Steinach. Auf Grundlage der Einspeisezusage für den Vorhabenträger kann sichergestellt werden, dass die im Zuge der Planänderung im Gemeindegebiet Parkstetten dargestellten Sondergebietsflächen umsetzbar sind und eine über den Bedarf hinausgehende Flächendarstellung nicht erfolgt.

Um den im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, zieht die Gemeinde Parkstetten aufgrund der Einschränkungen durch die aktuellen Netzkapazitäten den kurzfristig realisierbaren Standort in einem nicht vorbelasteten Bereich des Gemeindegebietes in Betracht. Das gegenständliche Plangebiet wird hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien als wenig empfindlich eingestuft und eignet sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplante Nutzung. Die Gemeinde Parkstetten befürwortet den Standort, da die Flächen in einem landschaftlich durch Topografie und bestehende Gehölzstrukturen gut abgeschirmten Gebiet liegen und die Anlage keine Fernwirkungen verursacht. Durch ergänzende Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zu erreichen, weshalb die Gemeinde Parkstetten für das Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möglichst kurzfristig schaffen will. Für das gegenständliche Plangebiet wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 6 geändert und im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Friedenhain-Süd“ aufgestellt.

Die Gemeinde Parkstetten bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes gemäß § 12 BauGB. Das Vorhaben wird auf Grundlage eines mit der Gemeinde Parkstetten abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes durchgeführt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vollständig in die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes integriert. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Parkstetten will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Parkstetten durch Deckblatt Nr. 6 werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Grundsatz 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Die Ackerzahlen der Flurnummern im Geltungsbereich der Baufelder 1 bis 6 bewegen sich in einer Spanne von 35 bis 61. Der Wert der Ackerzahl auf den Flurstücken nimmt dabei von Süden nach Norden ab. Die Ackerzahl der Fl. Nr. 2177 in Baufeld 1 beträgt 61, während die Ackerzahl der Fl. Nr. 2179 in Baufeld 2 auf etwa 25 % der Fläche 59 und im verbleibenden Teil 38 beträgt. Die Ackerzahlen der Flurnummern innerhalb der nördlichen

Baufelder 3 bis 6 bewegen sich zwischen 35 und 44. Es werden somit hauptsächlich durchschnittliche und nur teilweise ertragsfähige Böden in Anspruch genommen. Da es sich bei den in Anspruch genommen Böden zudem um Flächen handelt, die gemäß EEG 2023 § 3 Nr. 7 b) in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen, sind keine hochwertigen Böden betroffen. Dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 kann damit Rechnung getragen werden.

Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des landwirtschaftlich benachteiligten Standorts höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Dauer des Betriebes kann zumindest eine Beweidung der Anlagenflächen mit Schafen erfolgen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig entfällt.

Hinsichtlich der Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten (Grundsatz 6.2.3 LEP 2023) wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 zur Standortwahl und Standortalternativen verwiesen. Die Gemeinde Parkstetten legt darin dar, dass derzeit keine kurzfristig realisierbaren alternativen Standorte für die gegenständliche Anlage auf vorbelasteten Standorten gegeben sind und ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im besonderen öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.
Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 26.07.2014).
- Ein ausgewogener Naturhaushalt soll unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche in allen Teilen der Region erhalten bzw. wiederhergestellt werden (Grundsatz B I 1.1 RP 12, Stand 13.04.2019).
- Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und insbesondere in der Agrarlandschaft des Gäubodens und des tertiären Hügellandes ergänzt werden. (Grundsatz B I 1.3 RP12, Stand 13.04.2019).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.
Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.
Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Parkstetten erschlossen. Die geplante Anlage nimmt für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Randeingrünungen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Die Entwicklung der PV-Anlage findet auf Flächen statt, welche keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion. Überörtlich bedeutsame Rad- oder Wanderwege verlaufen entlang der beiden Kreisstraßen SR 8 und SR 15, der Staatsstraße 2125 sowie beiderseits der Donau im Uferbereich. Die öffentlichen Feldwege innerhalb des Plangebietes dienen lediglich zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Biotop- und Vernetzungsfunktionen naturnaher Strukturen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden vorhandene Potenziale für erneuerbare Energien erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet. Die bestehenden Gehölzbestände werden in die Konzeption eingebunden, die Anlagenbegrünung und die Errichtung von Kleinbiotopen im intensiv genutzten Landschaftsraum westlich von Parkstetten dienen der Strukturanreicherung und fördern den Biotopverbund. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Es sind darüber hinaus keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen

Innerhalb des Plangebietes und im Nahbereich liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen erfasst sind.

Westlich bzw. nördlich der Kreisstraße SR 8 befinden sich auf den Flurnummern 2243/2, 2243/4 und 2268/4 Ausgleichs- und Ersatzflächen, welche im Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt Bayern erfasst sind. Es handelt sich dabei um Heckenstrukturen (Fl. Nr. 2243/2 – ÖFK ID 55156 u. Fl. Nr. 2243/4 – ÖFK ID 55195) sowie eine Extensiv-Wiesenfläche mit Gehölzsaum an den Außengrenzen (Fl. Nr. 2268/4 – ÖFK ID 55312).

Im Osten von Baufeld 6 verläuft eine Windschutzhecke in Nord-Süd-Richtung entlang des öffentlichen Feldweges von Krottenlohe beim Sportplatz Parkstetten bis etwa auf Höhe der Kreisstraße SR 15 im Süden. Der lineare Gehölzbestand ist als „Windschutzhecke 250 m östlich Fischerdorf“ (amtl. Nummer 7041-0039, Teilfläche -001 bis -006) in der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen erfasst. Das Flurstück Nummer 1272, auf welchem sich die Heckenbestände befinden, ist zugleich als Fläche aus der Flurbereinigung im Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt Bayern erfasst (ÖFK ID 67475).

Die beiden nächstgelegenen in der Biotopkartierung erfassten Flächen befinden sich am Nordwestufer des Friedenhain-Sees (7041-0038-001 „Feldgehölz beim Friedenhainsee“) sowie am Nordufer des westlich davon angrenzenden Sees (7041-0030-010 „Kiesabbaugelände zwischen Parkstetten und Steinach“). Es handelt sich

dabei um gewässernahe bzw. uferbegleitende Gehölzbestände. Südlich des geplanten Anlagenbereiches befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Fischerdorf ein kleiner Gehölzbestand, welcher als „Feldgehölz westlich Fischerdorf“ (amtl. Nummer 7041-00040-001) ebenfalls in der Biotopkartierung erfasst ist.

Weitere Flächen der Biotopkartierung des Landkreises Straubing Bogen sowie der Stadt Straubing befinden sich hauptsächlich entlang des Gewässerlaufs der Donau und deren Altwasserarme im Süden und Südosten des Plangebietes sowie im Bereich der zusammenhängenden Seen- und Weiherlandschaft im Norden des geplanten Anlagenbereiches.

Die Biotopflächen und Flächen des Ökokatasters befinden sich alle vollständig außerhalb des Plangebietes. Für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist kein Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen notwendig, diese können vielmehr in die Grünplanung einbezogen werden und als bestehende gliedernde und abschirmende Eingrünung betrachtet werden.



Luftbild mit Biotopkartierung (rot markiert) und Ökoflächenkataster (grün, rosa u. violett schraffiert), Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan (schwarz umrandet),
Quelle: BayernAtlas-Online 10/2023

3.3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Stand Oktober 2007) Landkreis Straubing-Bogen macht zum Plangebiet und zum unmittelbaren Umfeld keine Aussagen. Die Flächen im Korridor zwischen der Donau im Süden des Plangebietes und der Bundesautobahn 3 im Norden werden als wassersensible Bereiche definiert.

Ziele und Maßnahmen Feuchtgebiete – weitere Informationen:

Die Flächen im Plangebiet sind Wassersensible Bereiche – Auen und Niedermoore (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Dez. 2006)

3.3.5 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Südwestlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich beim Ortsteil Fischerdorf sowie im Bereich der Oberauer schleife entlang der Donau zwei Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01) Der nordöstliche Bereich der Seen- und Weiherlandschaft im Norden von Parkstetten ist ebenfalls als Teilfläche des LSG „Bayersicher Wald“ definiert.



Übersichtslageplan mit Darstellung der NSG (rot markiert), FFH- (braun schraffiert) sowie der SPA-Gebiete (blau schraffiert). Umgrenzung des Plangebietes (schwarz umrandet).

Quelle:
BayernAtlas-Online.
Stand 10/2023

Der Landschaftsraum südlich und südöstlich von Parkstetten ist geprägt vom Gewässerlauf der Donau und deren Zuflüssen und ist naturschutzfachlich von landesweiter Bedeutung.

Ca. 250 m südöstlich des geplanten Anlagenbereiches (Baufeld 1) grenzt das Naturschutzgebiet NSG-00288.01 „Oberauer Donauschleife“ an (Fläche ca. 290,82 ha). Das Gebiet ist Bestandteil des FFH-Schutzgebietes DE-7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und gleichzeitig des SPA-Gebietes DE-7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“. Das Flora-Fauna-Habitat Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet (SPA) sind dabei in mehrere Teilbereiche entlang der Donau und deren zum Teil isolierten Altwasserarme aufgeteilt.

Einzelne Bereiche innerhalb des Freizeit- und Erholungsraumes im Norden von Parkstetten stehen als Naturschutz-, FFH- und SPA-Gebiete ebenfalls unter besonderem Schutz. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Stillgewässer und Feuchtwiesenflächen nördlich und südlich entlang der Bundesautobahn 3.

Ebenfalls im Süden und Südosten des Planungsgebietes sowie südlich von Parkstetten, befinden sich mehrere geschützte Gebiete der Feldvogel- (Kiebitz) und Wiesenbrüterkulisse. Diese erstrecken sich zum Teil deckungsgleich über die Flächen des Naturschutzgebietes, des FFH- sowie des SPA-Gebietes oder liegen zwischen den einzelnen Teilflächen.

Durch die ausreichende Entfernung zum geplanten Anlagenbereich SO PV „Friedenhain-Süd“ und aufgrund der spezifischen naturräumlichen Ausstattung der Naturschutzgebiete bzw. der FFH- und SPA-Gebiete ist eine

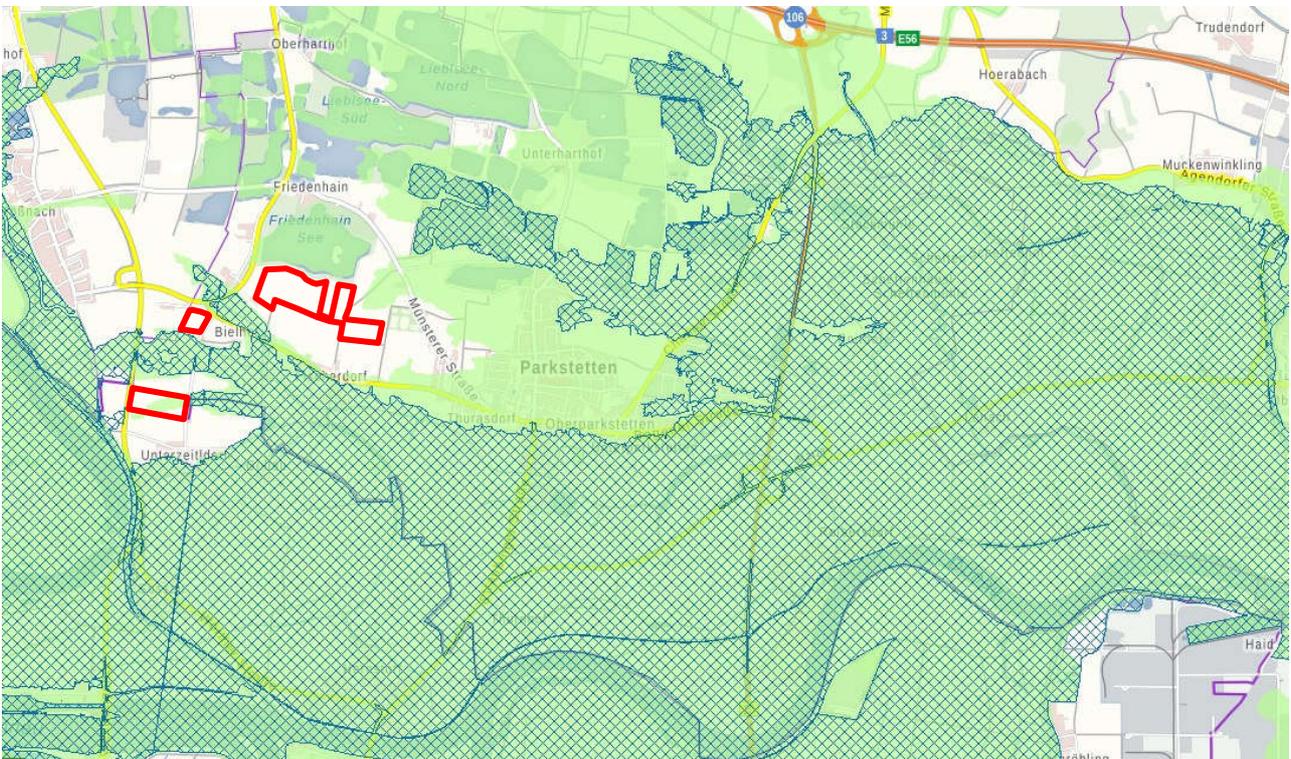
erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Die östlich der Schutzgebiete verlaufende Staatsstraße 2125 sowie die in Ost-West-Richtung verlaufende Kreisstraße SR 15 südlich des Friedenhain-Sees stellen zudem lineare Hindernisse mit Barrierewirkung innerhalb des Landschaftsraumes dar.



Übersichtslageplan mit Darstellung der Feldvogel- (blau markiert) und Wiesenbrüterkulisse (rot markiert) im Süden und Osten des Plangebietes (schwarz umrandet).

Quelle:
BayernAtlas-Online.
Stand 10/2023

3.3.6 Schutzgebiete nach Wasserrecht



Topografische Karte Gemeindegebiet Parkstetten, Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Donau (blau schraffiert), wassersensible Bereiche (grün markiert) Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan (rot umrandet), Quelle: BayernAtlas-Online 10/2023

Die Flächen des Plangebietes liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Gemeindegebiet Parkstetten liegt mit Ausnahme des zusammenhängend bebauten Ortskerns sowie dem westlichen und nordwestlichen Gemeindegebiet, nahezu vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ100) der Donau, welche etwa 2 km südlich der geplanten Anlagenbereiche verläuft. Die Flächen im Überschwemmungsgebiet der Donau und zum Teil darüber hinaus sind zusätzlich als wassersensible Bereiche gekennzeichnet. Lediglich einige landwirtschaftliche Flächen im Westen des Gemeindegebietes bei Fischerdorf, Friedenhain und Bielhof liegen außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau, welches somit nicht durch die geplanten Anlagenbereiche tangiert wird. Die Baufelder 2 bis 6 liegen außerhalb von wassersensiblen Bereichen, ebenso die weitaus überwiegenden Flächen des Baufeldes 1. Lediglich ein Teilbereich in der Mitte und im Südosten des Baufeldes 1 ist als wassersensibler Bereich eingestuft, welcher eine natürliche Geländemulde innerhalb des Baufeldes umfasst.

3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7.a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7.c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7.d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7.i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Gebiet ist durch die benachbarte Lage (Baufelder 1 und 2) an der Staatsstraße 2125 mit einem hohen Verkehrsaufkommen durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet. Auch der Straßenverkehr auf den beiden, zwischen den Baufeldern liegenden Kreisstraßen SR 8 und SR 15 sowie auf der östlich von Baufeld 1 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bielhof und Unterzeitldorn führt zu Lärmbelastungen.

Angrenzend an die Baufelder bestehen öffentliche Feldwege, die nahezu ausschließlich zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke genutzt werden. Die Baufelder 1 bis 6 und deren Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt.

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Im näheren Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich einzelne Hofstellen und Wohngebäude im Außenbereich, welche entweder nicht im immissionsrelevanten Bereich liegen oder durch Bestandsgehölze von den Anlagen abgeschirmt sind. Die beiden nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche Fischerdorf und Unterzeitldorn liegen jeweils ca. 200 m bis ca. 230 m entfernt im Süden der geplanten Anlagen.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlagen verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustellen für die Photovoltaik-Anlage "Friedenhain-Süd" kann über die Kreisstraßen SR 8 und SR 15, die Gemeindeverbindungsstraße Bielhof-Unterzeitldorn sowie die angrenzenden Feldwege erfolgen.



Lärmkorridor an der
Staatsstraße 2125 –
Pegelraster LDEN
Kartierung 2017:
orange über 55 – 60 dB(A)
rot über 60 – 65 dB (A)
dunkelrot über 65-70 dB(A)

Umgrenzung des
Plangebietes (schwarz
umrandet).

Quelle:
BayernAtlas-Online.
Stand 10/2023

Elektromagnetische Wellen:

Von der Anlage selbst sind aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch elektromagnetische Wellen ausgehend von den Trafostationen zu erwarten.

Die vorgesehenen Standorte für die insgesamt 14 Trafostationen befinden sich jeweils innerhalb der Baufelder 1 bis 6 im eingefriedeten Anlagenbereich. Die südöstlich des Baufeldes 1 liegende Außenbereichsbebauung Windberger Straße 112 sowie der weiter südlich liegende Siedlungsbereich von Unterzeitldorn befinden sich mind. 230 m von den drei Trafostationen entfernt. Die östlich des Baufeldes 2 liegende Außenbereichsbebauung Bielhof 33 liegt ca. 80 m von den beiden Trafos entfernt. Die Entfernung der weiter östlich liegenden Hofstelle Bielhof 20 zu den zwei Trafos in Baufeld 2 beträgt mind. 230 m. Die westlich von Baufeld 3 liegende Hofstelle Friedenhein 21 liegt mind. 210 m von den beiden Trafos innerhalb des Baufeldes 3 entfernt. Die Entfernung der Camping-Stellplätze am Ufer des Friedenhein-Sees im Norden von Baufeld 3 beträgt mind. 70 m. Die Trafostationen in Baufeld 4 (3 Stück im Süden), Baufeld 5 (2 Stück im Süden) und Baufeld 6 (2 Stück im Norden) liegen mind. 290 m entfernt von der nächstgelegenen Wohnbebauung.

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen:

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus der geplanten Photovoltaikanlage „Friedenhain-Süd“ auf die von der PV-Anlage westlich gelegene Staatsstraße 2125, die Kreisstraße SR 8 und die nördlich bzw. südlich gelegene Kreisstraße SR 15 sowie auf die umliegende Wohnbebauung, hat der Vorhabenträger ein Licht-Immissionsgutachten beauftragt. Es wurden jene Reflexionen untersucht, welche auf die Staatsstraße 2125 und die Kreisstraße SR 8 in Fahrtrichtung Nord und Süd auftreten sowie auf die Kreisstraße SR 15 in Fahrtrichtung Ost und West. Das Reflexions-/ Lichtgutachten Nr. 3231545 der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 04.03.2024 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“ und liegt der Begründung als Anlage 4 bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

Immissionsort Wohnbebauungen:

Für die nächstgelegenen Wohnbebauungen Friedenhain 21, 211/2 und 211/3, Parkstettener Straße 22, 24 und 26, Bielhof 20 und 33 sowie Windberger Straße 112 sind laut Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten. Der Schwellenwert für Blendungen gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand: 08.10.2012) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), wird eingehalten.

Immissionsort Straßenverkehr:

Lichtimmissionen können von den Baufeldern 2 und 3 auf die westlich benachbarte (BF 2) Verkehrsfläche der Kreisstraße SR 8 sowie auf die nordöstlich benachbarte (BF 3) Verkehrsfläche der Kreisstraße SR 15 auftreten. Um Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendung zu vermeiden, sind Blendschutzeinrichtungen entlang der relevanten Nordostseite des Baufeldes 2 sowie entlang der Westseite des Baufeldes 3 festgesetzt. Auf den Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2125 und auf der Gemeindeverbindungsstraße Bielhof-Unterzeitldorn sind laut Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige naturnahe Strukturen in der Landschaft sind die uferbegleitenden Gehölzbestände am Friedenhain-See, das isolierte Feldgehölz nördlich von Bielhof, die biotopkartierte Hecke im Osten des Plangebietes sowie die straßenbegleitenden Gehölze an der St 2125 und den Kreisstraßen SR 8 und SR 15 zu werten. Zusammen mit straßenbegleitenden Einzelbaumpflanzungen haben diese Strukturen lokale Bedeutung als gliedernde Landschaftselemente.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 02.04.2024 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“ und liegt der Begründung als Anlage 3 bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

Zusammenfassend können für die relevanten Artengruppen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Säugetiere

Fledermäuse: Im Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen liegen ausschließlich Ackerflächen. Es sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere

vorhanden. Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Europäischer Biber: (...) Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die Zauneidechse. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020.

In der Artenschutzkartierung sind im Raum südlich des Friedenhainsees keine Nachweise der Zauneidechse vorhanden. Die nächstgelegenen Nachweise finden sich an den Trockenhängen des Buch- und Helmberges bei Steinach nördlich der Autobahn A3.

(...)

Insgesamt fehlen in allen Bereichen ausgeprägte Sonnenplätze (z. B. für das wichtige morgendliche Aufwärmen) auf offenen vegetationsarmen Flächen, Steinhaufen oder Totholzstrukturen, insbesondere an nach Osten und Süden exponierten Flächen. Geeignete Überwinterungsplätze wie hohlraumreiche Mauern, Steinriegel, Gleisschotterkörper, Totholzhaufen o. ä.) sind in den an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. Die Vorhabensbereiche und deren näheres Umfeld bieten keine essenziell geeigneten Standortbedingungen für das Vorkommen der Art. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen der Vorhabensgebiete keine geeigneten Lebensräume für die Art bieten. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter ist im relevanten TK25-Blatt 7041 – Münster potenziell vorkommend. In der Artenschutzkartierung liegen für die Art keine Fundnachweise vor.

(...)

Die Ackerflächen in den Vorhabensgebieten weisen keine für die Art essenziellen Lebensraumstrukturen auf, das Plangebiet besitzt kein geeignetes Habitatpotenzial. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die Vorhabensgebiete umfassen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Es befinden sich keine Gewässer innerhalb der geplanten PV-Anlagenflächen. Die Flächen grenzen auch nicht unmittelbar an Gewässer an. Der Friedenhainsee ist in den Randbereichen stark mit Gehölzen bewachsen, die Uferbereiche liegen ca. 2,5 m tiefer als das umgebende Gelände und werden stark durch Freizeitnutzungen geprägt. Bei den Kartierungsbegehungen konnten Rufe des Seefrosches (*Rana ridibunda*) gehört werden, der im Weihergebiet Parkstetten weit verbreitet vorkommt.

Das Gebiet ist für (Pionier)Arten, die offene und vegetationsfreien Habitats mit sich schnell erwärmenden, flachen Laichgewässern benötigen, ungeeignet. Für Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte oder

Knoblauchkröte ist der Friedenhainsee als Habitat ungeeignet. In den angrenzenden Flächen sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV FFH-RL kann der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden 2023 insgesamt 7 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, davon zwei Abendbegehungen zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. Wachteln). Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge sowie durch Sichtbeobachtungen mit Fernglas und Spektiv. Im März 2024 wurden 2 ergänzende Ortsbegehungen zur Erfassung von Rebhühnern durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach Sonnenuntergang mittels Balzruf-Klangattrappe zur Erfassung von Rebhähnen im Gebiet.

Insgesamt wurden bei der Erfassung im Untersuchungsgebiet 24 prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt:

Dt. Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	VSR	Schutz	EHZ	Brutstatus
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s	g	A
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-	b	u	A
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	A

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Graugans	Anser anser	-	-	x	b	g	Nahrungsgast
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	b	u	Flugsichtung
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-	b	g	A
Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	x	b	g	Paar /Flug
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	b	g	B
Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	x	b	g	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-	b	u	Nahrungsgast
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	b	g	A
Neuntöter	Lanius colluria	V	-	x	b	g	A
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	b	g	A
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	x	b	s	B
Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	x	b	g	Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Waldohreule	Asio otus	-	-	-	s	g	C
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten (saP, Büro EISVOGEL, 02.04.2024)

Feldvögel / Bodenbrüter

Auf den großen Ackerflächen konnten mehrere Feldvogelarten festgestellt werden.

Feldlerche:

Bei jeder Begehung war der Gesang von unterschiedlichen Lerchenmännchen zu hören, die auch immer in ähnlichen Bereichen stattfanden, so dass sicher fünf Lerchenpaare kartiert werden konnten, die auch durch regelmäßige Landung in den Feldern mit z.T. Futter im Schnabel als sicher brütend eingestuft wurden. Ende Mai konnten dann die bereits ausgewachsene Jungvögel der ersten Brut beobachtet werden, deren Aufzucht trotz des nassen Aprils gelang. Die Nachweispunkte im Lageplan stellen die eingegrenzten Revierzentren dar.

Eine Betroffenheit ergibt sich ausschließlich im Teilbereich südlich des Friedenhainsees. Zwei Reviere befinden sich unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagenbereiche (Fl.-Nrn. 2224 und 2248). Zwei weitere Reviere kommen innerhalb des 100m-Störbereiches der Anlagen zu liegen (Fl.-Nrn. 2231 und 2253). Die betroffenen Reviere sind im Lageplan zur Bestandserfassung mit roter Symbolfarbe gekennzeichnet. Es sind somit insgesamt **4 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

In den Teilbereichen westlich Bielhof und nördlich von Unterzeitldorn ergeben sich keine Betroffenheiten für die Feldlerche.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich:

- Erfolgen die Bauarbeiten im Brutzeitraum von 01.03. bis 15.08., sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG geeignete Vergrümnungsmaßnahmen im Baufeld durchzuführen. Dazu sind Pfosten mit einer Höhe von 1,50 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m einzuschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder Ähnlichem zu versehen. Die Maßnahmen müssen vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und bis zum Beginn der Baufeldfreimachung erhalten bleiben.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nachfolgende vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

Durch das Vorhaben sind **4 Brutreviere** der Feldlerche betroffen und durch CEF-Maßnahmen auszugleichen. Die CEF-Maßnahmen können aus nachfolgendem Alternativen ausgewählt werden und sind jeweils **pro Brutpaar** umzusetzen:

- a) 10 Lerchenfenster mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen **oder**
- b) 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache **oder**
- c) 1,0 ha erweiterter Saatreihenabstand

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar.

Umsetzung, Lage und Abstand:

- Lerchenfenster: Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 - 4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1 : 1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100 m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage. Keine Anlage in genutzten Fahrgassen.
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache:

Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar:

- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha.
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar.

Umsetzung, Lage und Abstand:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat (max. 50–70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1.
- Ackerbrache: jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung.
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar:

- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.

Umsetzung, Lage und Abstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.

Anforderungen an die Lage der Maßnahmen:

- Die Maßnahmen sind in unmittelbarem Zusammenhang (z. B. Gemeindegebiet) des bestehenden Vorkommens durchzuführen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind.
- Abstände: Mindestens 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern, Hochspannungsleitungen etc., mind. 100 m Abstand zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Zeitliche Vorgaben CEF-Maßnahmen:

Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutphase (01.03. bis 15.08.) müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. des Jahres vollständig funktionsfähig sein. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

Sicherung und Dokumentation der CEF-Maßnahmen:

Die CEF-Maßnahmen sind gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB rechtlich zu sichern. Die Sicherung der rotierenden Maßnahmenflächen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband (= sog. institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV).

Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt).

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

Wiesenschafstelze:

Ab Mitte Mai wurden mehrere Wiesen-Schafstelzen auf den Feldern gesichtet, von denen sechs Paare sicher gebrütet haben, was durch regelmäßiges Landen an den gleichen Stellen im Feld und Warnrufe bzw. Ablenkungsmanöver bei Annäherung erkennbar war. Auch hier sind die eingegrenzten Revierzentren angegeben.

Eine Betroffenheit ergibt sich für die Art ausschließlich im Teilbereich südlich des Friedenhainsees. Ein direkt betroffenes Revier befindet sich innerhalb des unmittelbaren Anlagenbereiches (Fl.-Nr. 2248). Innerhalb eines Bereiches von bis zu 50 m um die Anlagen kommen drei weitere betroffene Reviere zu liegen (Fl.-Nrn. 1254, 2236 und 2253). Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zu den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren.

In den Teilbereichen westlich Bielhof und nördlich von Unterzeitldorn ergeben sich keine Betroffenheiten für die Wiesenschafstelze.

Es sind somit **4 Reviere der Wiesenschafstelze** als unmittelbar betroffen einzustufen.

Der Ausgleich für die betroffenen **4 Reviere** für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche. Der Umfang der CEF-Maßnahmen wird als ausreichend für die Lebensraumverbesserung der betroffenen 4 Reviere erachtet. Darüberhinausgehende CEF-Maßnahmen sind für die Wiesenschafstelze nicht erforderlich.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind flächige Vergrümmungsmaßnahmen analog zur Feldlerche erforderlich.

Rebhuhn:

Bei der Morgenbegehung am 04.05.2023 konnte ein Rebhuhn-Paar auf dem Feldweg zwischen Staatsstraße und Wiesen-Brachfläche (Fl.-Nr. 2243) im Westen beobachtet werden, das dann schnell in der angrenzenden Hecke Schutz suchte. Am 22.05. war in der nördlich angrenzenden Ackerfläche (Fl.-Nr. 2243/6) ein Paar westlich des brach liegenden Freizeitgeländes nahe der dortigen Blühfläche zu beobachten (wegen der Reviernähe möglicherweise dasselbe Paar). Aufgrund der zeitlich Nähe der Beobachtungen wird die Art als wahrscheinlich brütend eingestuft.

Da aus den Ergebnissen des Landkreis-Rebhuhnprojektes der Jahre 2022 und 2023 weitere Fundnachweise im Gebiet östlich des Friedenhainsees sowie bei Unterzeitldorn vorliegen, wurden im März 2024 zwei Nachbegehungen in der Balzzeit durchgeführt, um Rebhähne im Gebiet zu erfassen. Mittels Klangattrappe und artspezifischen Balzrufen wurden die Teilgebiete abgegangen. Dabei konnten insgesamt 9 Rebhähne erfasst werden, deren Fundnachweise in Anlage 1 zur saP verzeichnet sind:

- 5 Rebhähne im Teilbereich Friedenhain-Süd
- 2 Rebhähne im Teilbereich östlich Bielhof
- 2 Rebhähne im Teilbereich Unterzeitldorn

Die Rebhahn-Nachweise sind hierbei nicht mit Revieren gleichzusetzen, da sich die Rebhühner zu der Zeit in der Paarbildungsphase befinden und nicht alle Hähne eine Partnerin finden. Weibliche Rebhühner sind in der Regel deutlich in der Unterzahl. Die Rebhähne jagen sich gegenseitig und fliegen viel umher. Verpaarte Rebhühner verlassen zudem häufig den winterlichen Lebensraum und ziehen im Umkreis von 1- 3 km weiter. Unverpaarte Rebhähne fliegen bis in den Mai sehr weit umher (bis zu 17 km wurden nachgewiesen), um ggf. andernorts eine Partnerin zu finden.

(...)

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die nicht als vorrangiges Bruthabitat einzustufen sind. Über die Eignung von begrünten Solarparks als Lebensraum für das Rebhuhn liegen noch kaum Daten vor. In bislang bekannten Untersuchungen halten sich die Tiere in den Randbereichen der Anlagen, z. B. mit Wiesen- oder Brachestreifen auf. Die meist kurzrasig gemähten Innerbereiche der Anlagen werden eher gemieden, da Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand bevorzugen, der Deckung und Insektennahrung bietet.

Die im Zuge der Photovoltaikanlagen entstehenden mindestens 5 m breiten Randeingrünungen mit Hecken und begleitendem Wiesensaum lassen neue essenzielle Lebensraumstrukturen entstehen, die als Bruthabitate geeignet sind und die lokale Population fördern können. Die Photovoltaikanlagen mit Zaun und Modulen bieten aber auch zusätzliche Ansitzwarten für Greifvögel, was sich nachteilig auf den Aufzucherfolg auswirken kann. Zusätzliche Baumpflanzungen in Hecken fördern diesen Nachteil. Die optimale „Rebhuhn-Hecke“ sollte ausschließlich aus Sträuchern mit einer Höhe von maximal 3 m bestehen. Baumartige Sträucher oder Bäume sind ungeeignet. (...)

Die linearen Hecken werden gerne von Füchsen abgesucht, was bei Rebhühnern zu Verlusten in der Brutzeit führen kann. Da in den gesamten Anlagenbereichen insgesamt ca. 2,8 km Hecken und ca. 2 km extensive Wiesensäume außerhalb des eingefriedeten Anlagenflächen entstehen, wird der positive Effekt der zusätzlichen essenziellen Lebensraumstrukturen jedoch höher gewichtet. Durch die zum Teil sehr langen und weitläufig verteilten Strukturen kann das Prädatorenrisiko verringert werden.

Wesentlich bedeutender für einen Bruterfolg ist die Pflege dieser Randeingrünungen, insbesondere der Wiesensäume. (...)

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich:

- Vorsichtshalber müssen bei Baubeginn im Frühjahr Vergrämnungsmaßnahmen im Baubereich analog zu den anderen Feldvögeln ergriffen werden.
- Der Grünweg südlich des Friedenhainsees auf der Flurnummer 2249 darf in der Brutzeit von 01.03. – 15.08. des Jahres nicht zu Bauzwecken befahren werden.
- Die Wiesestreifen entlang von Hecken und Wegen sowie die unbepflanzten Wiesensäume außerhalb der Anlagen-Einfriedung dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit nach dem 15.08. des Jahres gemäht werden.
- Um keine zusätzlichen Ansitzwarten für Prädatoren des Rebhuhns zu schaffen, sind für die Bepflanzung der 2-reihigen Randeingrünungen ausschließlich Sträucher zu verwenden. Auf baumartige Sträucher und Bäume ist zu verzichten.

Für das Rebhuhn sind keine gesonderten CEF-Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze führen durch die Anlage von Brachestreifen im Landschaftsraum zu zusätzlichen Brut- und Nahrungsangeboten, die vom Rebhuhn genutzt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen durch die im Umfeld der Photovoltaikanlagen neu entstehenden Lebensraumstrukturen (ca. 2,8 km Hecken, ca. 2 km Säume/Extensivwiesen) deutliche Verbesserungen der Ausstattung mit essenziellen Habitatangeboten

entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wachtel:

Die Art konnte bei den Abendbegehungen in allen Teilbereichen nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. (...)

Da aufgrund der potenziellen Eignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrünerungsmaßnahmen analog zu Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn durchzuführen.

Kiebitz:

Vorkommen des Kiebitz sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Gebiet südlich des Friedenhainsees bis Fischerdorf sowie von Bielhof bis Unterzeitldorn nicht verzeichnet. Nördlich der SR 15 und östlich der St 2125 bei Kößnach sind die nächstgelegenen Fundpunkte. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in den Wiesenbrütergebieten „Donautal bei Pittrich“ und „Donautal Aufelder“ westlich von Kößnach sowie in der Oberauer Schleife.

Die Art konnte bei den Begehungen in allen Teilbereichen nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Baum.- Hecken.- und Höhlenbewohner

Dorngrasmücke:

In dem Untersuchungsraum waren Dorngrasmücken ausschließlich in der südwestlich an das Gebiet angrenzenden Stilllegungsfläche auf Flurnummer 2243 nachzuweisen. Wegen des dichten Bewuchses mit holzigen Stängeln von Distelarten wurde dieser Lebensraum von fünf Paaren zur Brut genutzt, obwohl sie sonst eher im bodennahen Bereich von Hecken brüten. Mehrere Männchen konnten dabei bei ihren typischen Balzflügen beobachtet werden. Da die Fläche außerhalb des Vorhabensgebietes liegt, ist eine Betroffenheit der Art nicht gegeben.

Feldsperling:

Feldsperlinge waren nur im Südosten des Teilbereiches nördlich Unterzeitldorn in der Umgebung des dortigen Wohnhauses (Fl.-Nr. 44) zu beobachten. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, essenzielle Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz:

Ein Gartenrotschwanz-Männchen wurde nur einmal im Gehölzsaum des Friedenhainsees nahe der dortigen Ferienhäuser gesehen und konnte auch zweimal singen gehört werden. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Gelbspötter:

Ein Gelbspötter-Männchen sang ab Ende Mai regelmäßig im Ufergehölzsaum des nördlich angrenzenden Friedenhainsees. Eine Brut ist daher wahrscheinlich. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Goldammer:

Die Goldammer konnte regelmäßig am östlichen Gehölzrand des Feldgehölzes auf Flurnummer 2244 nachgewiesen werden. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Grünspecht:

Der Grünspecht konnte im Bereich des Feldgehölzes auf Flurnummer 2244 und bei der Hofstelle Bielhof Haus-Nr. 20 südlich der Fl.-Nr. 2242 rufen gehört werden. Die Art brütet in Baumhöhlen und sucht gerne extensive Wiesen und Gärten zur Nahrungssuche auf. Die Nachweise liegen außerhalb der Anlagenbereiche, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Kuckuck:

Am 04.05.23 konnte ein Kuckucks-Paar nachgewiesen werden, das von Süden kommend in den Gehölzrand des Friedenhainsees flog. Sie suchen oft im Schilf nach Nestern von z. B. Rohrsängern, die eine häufige Wirtsart darstellen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Nachtigall:

Eine Nachtigall konnte mehrmals im Gehölzrand des Friedenhainsees singen gehört werden. Da sie bei der Abend/ Nachtbegehung im Juni nicht mehr gesungen hat, kann von erfolgreicher Brut ausgegangen werden, da nur unverpaarte Männchen noch im Juni singen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter:

Bei der Begehung am 22.05.23 wurde der krächzende Warnruf des Neuntöters in der kleinen Hecke zwischen Staatsstraße und Wiesenbrache unmittelbar westlich der Flurnummer 2243 gehört. Wegen des späten Zeitpunkts ist er kein Durchzügler mehr, es ist davon auszugehen, dass er bereits ein Hecken-Revier im Umkreis besetzt hat. Jedoch fliegen die Männchen sehr weite Strecken zur Nahrungssuche, so dass die Hecke an der Staatsstraße nicht zwingend die Brutstätte sein muss. Da durch das Vorhaben keine Heckenstrukturen beansprucht werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die lokale Population durch die entstehenden Hecken und extensiven Wiesenflächen der PV-Anlagen zusätzliche Habitate erhält.

Pirol:

Der Pirol konnte mehrmals im Gehölzsaum des Friedenhainsees nachgewiesen werden. Er brütet in hohen Bäumen. Es waren auch Rufe weiter entfernter Pirole (nördlich und im kleinen Wäldchen südöstlich) zu hören, so dass von einer stabilen Population ausgegangen werden kann. Die Nachweise liegen außerhalb der Anlagenbereiche, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Waldohreule:

Bei der Nachtbegehung im Juni konnte man am östlichen Gehölzsaum des Friedenhainsees eine große Eule auffliegen sehen. Im östlichen Bereich waren Bettelrufe mehrerer junger Waldohreulen zu vernehmen, so dass von einem Brutrevier in den dortigen Bäumen auszugehen ist. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste

Im Untersuchungsbereich wurden verschiedene Arten erfasst, die das Gebiet lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche aufsuchen. Brutreviere sind auf den geplanten Vorhabensflächen mangels geeigneter Lebensraumausstattung nicht nachgewiesen.

Bluthänfling:

Bluthänflinge waren im Bereich der Stilllegungsfläche auf Fl.-Nr. 2243 sowie auf der Wiesenfläche südöstlich der Flurnummer 2177 zu beobachten. Als körner- und samensuchende Art waren diese Bereiche zur Nahrungssuche geeignet. Die Art brütet in Gehölzen, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Lachmöwen:

Im April waren noch viele Lachmöwen auf den Feldern zur Nahrungssuche unterwegs, danach sind sie vermutlich in die Brutgebiete an der Donau abgewandert. Die Art legt das Nest auf dem Boden an, meist in Vegetationsbeständen (niedriges Schilf, Seggenbulten, Schwimmblattflächen o. ä.).

Mehl- und Rauchschnalben:

Beider Arten überflogen regelmäßig die Felder zur Nahrungssuche. Sie haben ihre Brutstätten in den nahegelegenen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen, u.a. an einem Stall in Fischerdorf. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Saatkrähe:

Vereinzelt konnte man Saatkrähen, vermutlich aus der Kolonie im Tiergarten der Straubing, bei der Nahrungssuche auf den Feldflächen beobachten. Die Art brütet in mittleren bis großen Kolonien auf hohen Bäumen. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Stieglitz:

Stieglitze konnten einmal zur Nahrungssuche auf der Stilllegungsfläche Fl.-Nr. 2243 beobachtet werden. Die Art brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit Obstgärten, Hecken, Feldgehölzen. Wichtig sind angrenzende Flächen mit samentragenden Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke:

Ein Turmfalke überflog mehrmals das Gebiet im Bereich Bielhof. Die weit verbreitete Art nutzt überwiegend Bäume, Feldscheunen und hohe Gebäude als Brutplatz. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Photovoltaikmodule werden als Ansitzwarten für die Jagd gelegentlich genutzt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wasservögel

Aufgrund der Nähe zur Weiherlandschaft Parkstetten und zur Donau im Westen sind im Gebiet Wasservögel zu beobachten, die sich entweder zur Nahrungssuche aufhalten oder sich zwischen den Gewässerflächen bewegen. Durch die Errichtung der Freiland-Photovoltaikanlagen sind keine essenziellen Lebensräume dieser Arten betroffen.

Graugans:

Es war regelmäßig eine größere Gruppe von ca. 12 Graugänsen auf den offenen Feldflächen im östlichen Bereich des Friedenhainsees bei der Nahrungssuche zu beobachten. Die Art brütet an schwer zugänglichen Stellen in Gewässernähe. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Graureiher:

Bei jeder Begehung konnten fliegende Graureiher nachgewiesen werden, die vermutlich nach der Nahrungssuche an den Weihern wieder in Richtung Donau abflogen. Die Art brütet meist in Kolonien auf hohen Bäumen, überwiegend an Waldrändern und kleineren Waldbeständen. Gewässernahe Flächen werden zur Nahrungssuche angefliegen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Höckerschwan:

Ein Höckerschwan-Paar überflog bei nur einer Begehung das Gebiet. Die Art brütet im Weihergebiet Parkstetten auf gewässernahen Ufer- oder Inselflächen mit dichtem Vegetations- oder Schilfbestand. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, einer extensiven Nutzung der nicht überbauten Flächen, zu pflanzenden Strauchhecken und die Anlage extensiver Wiesensäume außerhalb der Einfriedung entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten. Insbesondere die prüfungsrelevanten Arten Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter, aber auch Rebhuhn und potenziell die Wachtel können davon profitieren. Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen ist somit nicht einschlägig.

Durch das Vorhaben sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4.3 Boden

Bestand:

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden.

Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000)
- Bodenschätzungskarte, M 1:25.000, Blatt 7041 Münster
- Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region 12

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2023) wird für das südwestliche Plangebiet mit dem Baufeld 1 fast ausschließlich Braunerde aus Lehmsand bis Sandlehm (Flugsand; örtlich Lösssand) dargestellt (Bodentyp 2a). Für den weitaus überwiegenden Teil des Plangebietes mit den Baufeldern 2 bis 6 wird fast ausschließlich Braunerde, unter Wald meist podsolig, aus Sand (Flugsand) dargestellt (Bodentyp 1a).

Es ist für den Großteil des Plangebietes (Baufelder 2 bis 6) von einer überwiegend geringen Ertragsfähigkeit und für die Flächen in Baufeld 1 von einer überwiegend hohen natürlichen Ertragsfähigkeit auszugehen.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden, LRP 12: gering bis mittel	Carbonatfreie Standorte mit geringem bis mittlerem Wasserspeichervermögen. Nichtwaldstandorte.	2 (gering - mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: Wert = 5 sehr hoch Übersichtsbodenkarte: Bodentypen 1a und 2a (s. oben)	Potential als Wasserspeicher: sehr hoch	5 (sehr hoch)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Ackerzahl 35 - 61	Zustandsstufen 2 - 4 = mittel Ertragsfähigkeit überwiegend gering bis überwiegend hoch (Fl. Nr. 2177) (= im Durchschnitt mittel)	3 (mittel)
Gesamtwert			3 (mittel)

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit überwiegend niedrigen bis teilweise guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Etwa 2 km südlich der geplanten Anlagenbereiche befindet sich der Gewässerlauf der Donau, welche als Gewässer 1. Ordnung von Nordwesten in Richtung Südosten verläuft. Beiderseits des Flusses befinden sich zum Teil Altwasserarme, die je nach Wasserstand der Donau entsprechend mit dem Flusslauf verbunden sind. Im Norden der Baufelder 3 bis 6 befinden sich der Friedenhain-See, sowie weitere Stillgewässer, welche aus ehemaligen Nasskiesabbauflächen hervorgegangen sind.

Das Gemeindegebiet Parkstetten liegt mit Ausnahme des zusammenhängend bebauten Ortskerns sowie dem westlichen und nordwestlichen Gemeindegebiet, nahezu vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ100) der Donau. Die Flächen im Überschwemmungsgebiet der Donau und zum Teil darüber hinaus sind zusätzlich als wassersensible Bereiche gekennzeichnet. Lediglich einige landwirtschaftliche Flächen im Westen des Gemeindegebietes bei Fischerdorf, Friedenhain und Bielhof liegen außerhalb von wassersensiblen Bereichen (siehe dazu auch 13.2.7 Schutzgebiete nach Wasserrecht).

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau, welches somit nicht durch die geplanten Anlagenbereiche tangiert wird. Die Baufelder 2 bis 6 liegen außerhalb von wassersensiblen Bereichen, ebenso die weitaus überwiegenden Flächen des Baufeldes 1. Lediglich ein Teilbereich in der Mitte und im Südosten des Baufeldes 1 ist als wassersensibler Bereich eingestuft, welcher eine natürliche Geländemulde innerhalb des Baufeldes umfasst.

Das Niederschlagswasser versickert zum Teil vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt in den Baufeldern 1 und 2 überwiegend von Norden und Nordwesten nach Süden bzw. nach Südwesten ab. Die Flächen der Baufelder 3 bis 6 entwässern zum Teil in Richtung Norden in den angrenzenden Friedenhain-See. Entsprechend dem gering reliefierten Oberflächenprofil ist nicht mit extremem, wild abfließendem Wasser zu rechnen. Aufgrund des insgesamt nahezu flach ausgeprägten Geländes fließt das Wasser in der Regel langsam ab, versickert überwiegend vor Ort oder fließt über die vorhandenen Gräben ab. Im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen weisen die Flächen eine sehr hohe Kapazität auf.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig versickert werden. Durch die flächige Begrünung und die topographischen Gegebenheiten wird ein schnelles Abfließen verhindert. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung und des Verbotes der Düngung und des Spritzmitteleinsatzes werden potenzielle stoffliche Belastungen des Grundwassers verringert. Da es zu keinen Geländeänderungen kommt, bleibt der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers unverändert. Aufgrund der extensiven Nutzung der Anlagenflächen werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert, was sich positiv auf den Schutz der Oberflächengewässer im Nahbereich und den vorbeugenden Grundwasserschutz auswirkt.

Der wassersensible Bereich innerhalb des Baufeldes 1 (Fl. Nr. 2177) verläuft entlang einer natürlichen Geländemulde. Die topografische Situation stellt sich dabei wie folgt dar:

Das Gelände in Baufeld 1 fällt von ca. 320,50 m ü. NHN im Nordwesten auf ca. 319,50 m ü. NHN im Südosten leicht ab. Seinen Tiefpunkt hat das Baufeld bei ca. 319,00 m ü. NHN im Bereich der Geländemulde, welche von Nordosten nach Südwesten bis zur südlichen Mitte auf Höhe des angrenzenden Feldweges (Fl. Nr. 2175) verläuft. Die Geländehöhe im Bereich der Senke liegt über die gesamte Ausdehnung nahezu identisch bei 319,00 m ü. NHN, wobei das Gefälle leicht in Richtung Nordosten verläuft. Das umgebende Gelände liegt im Schnitt ca. 0,25 m bis 0,50 m über dem Tiefpunkt. Östlich der entlang der Ostseite des Baufeldes 1 verlaufenden Gemeindestraße grenzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau an. Die erhöht

liegende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bielhof und Unterzeitldorn stellt dabei eine Barriere für abfließendes Wasser dar. Bei Überschwemmungen steht der Donau daher östlich der Gemeindestraße ein tiefer als das Plangebiet liegendes Überschwemmungsgebiet zur Verfügung. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im südöstlichen Teil des Baufeldes 1 das Überschwemmungsgebiet der Donau durch die Überbauung des wassersensiblen Bereiches durch die PV-Anlage berührt wird.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt in einer topografisch gering geneigten Tallage des Donautals. Die einzelnen Baufelder liegen außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen und außerhalb von Flächen mit Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete. Die Flächen sind zum Teil durch die Emissionen aus dem Straßenverkehr (Abgase, Feinstaub), ausgehend von der Staatsstraße 2125 und den Kreisstraßen SR 8 und SR 15 vorbelastet.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen negativen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt im flachen Gelände der Donauebene außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die gering geneigten Flächen neigen zur Bildung von Kaltluftseen mit höherer Frostgefahr und häufigerer Nebelbildung. Das Mikroklima wird durch die jahreszeitlich wechselnde Bodenbedeckung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt und unterliegt starken Schwankungen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für Frischluft.

Durch die Begrünung der Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes mit Gehölzen und der Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas und ein stabiles Mikroklima ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leisten die geplanten Anlagen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im südwestlichen Gemeindegebiet von Parkstetten ist stark durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vorwiegend Ackerbau gekennzeichnet. Anlagen der Versorgungsinfrastruktur (20 kV-Freileitung) und Verkehrsinfrastruktur (Staatsstraße 2125, Kreisstraßen SR 8 und SR 15) führen zusätzlich zu einer anthropogenen Prägung des Landschaftsbildes. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft kaum gegliedert und sehr weitläufig. Gliedernde Grünflächen und Gehölzbestände finden sich entlang der St 2125, der SR 8 und SR 15 sowie entlang vereinzelter Feldwege (Wind-schutzhecken) und im Übergang zu den besiedelten Bereichen. Im Norden des Plangebietes wird sonst freie Landschaft durch die zum Teil dichten uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Friedenhain-Sees abgegrenzt.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Aufgrund der Standortwahl wird zum Teil ein durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Die baulichen Anlagen sind aufgrund der begrenzten Höhe von maximal 3,80 m gut durch die bestehenden Gehölze im Plangebiet abgeschirmt. Durch die weitere Abschirmung der baulichen Anlagen an den bislang offenen Außenrändern mit zu pflanzenden Hecken ist eine weitere Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung möglich, so dass eine erhebliche Fernwirkung nicht zu erwarten ist.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet wird in den überwiegenden Bereichen auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden nicht genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Siedlungs- und Wohnbauflächen fehlt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sowie von den örtlichen Bewohnern für Spaziergänge genutzt.

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt südlich im Anschluss an den Freizeit- und Naherholungsraum, welcher die Seen- und Weiherlandschaft im nordwestlichen Gemeindegebiet von Parkstetten umfasst. Die Zugänglichkeit zu dem Erholungsgebiet erfolgt hauptsächlich über das von der Kreisstraße SR 8 im Osten sowie der Kreisstraße SR 62 im Westen der Seenlandschaft ausgehende Wegenetz. Der an das nördliche Plangebiet (Baufelder 3 bis 6) angrenzende Friedenhain-See ist vor allem über dessen Nordufer für die Freizeitnutzung erschlossen. Der südliche Uferbereich, welcher durch einen öffentlichen Feldweg im Norden des Plangebietes erschlossen ist, wird lediglich im Südwesten in etwa auf Höhe von Baufeld 3 als Stellplatz für Camper genutzt. Die weiter östlich liegenden Uferbereiche entlang des Feldweges sind größtenteils von dichtem Gehölzbestand gesäumt und nicht weiter für Erholungssuchende erschlossen.

Durch den Verkehr auf der Staatsstraße 2125 sowie den Kreisstraßen SR 8 und SR 15 ist das Plangebiet durch Lärmeinwirkungen zum Teil erheblich vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Anlagen wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von den Anlagen selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen. Der großräumige und gut erschlossene Freizeit- und Naherholungsraum im Nordosten des Gemeindegebietes Parkstetten wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Es ist mit keiner weiteren wesentlichen Nutzung des Gebietes südlich des Friedenhain-Sees durch Erholungssuchende zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes und im Nahbereich sind mehrere Bodendenkmäler verzeichnet. Das nordwestliche Teilgebiet im Änderungsbereich „Friedenhain-Süd“ umfasst nahezu vollständig das in diesem Bereich liegende Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0105 (Siedlung, Gräber und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Ein geringer Anteil dieses Bodendenkmals umfasst auch das westlich des Feldweges (Fl. Nr. 2241) liegende Teilgebiet. Unmittelbar westlich an das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0105 angrenzend, befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0104 (Siedlung und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). In der Mitte des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ befindet sich ein weiteres Bodendenkmal mit der Nummer D-2-7041-0106 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Im südöstlichen Teilgebiet (Fl. Nrn. 1262, 2223 u. 2224) des Änderungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0074 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Außerhalb des Änderungsbereiches „Friedenhain-Süd“ und südlich des Feldweges (Fl. Nr. 2229/1) entlang des mittleren Teilgebietes ist das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0103 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) verzeichnet.

An der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches „Bielhof-West“ befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0166 (Siedlung der Völkerwanderungszeit), welches sich weiter nach Norden erstreckt.

Innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches „Bielhof-Süd“ befinden sich keine ausgewiesenen Bodendenkmäler.

Aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Parkstetten ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Der Anlagenbetreiber befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, ob und in welchem Umfang bauvorgreifende Sondagegrabungen für die vorliegende Planung durchzuführen sind.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können

Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch die Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Bewertung:

Die Auswirkungen durch die Planänderung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht vollständig abschätzbar, da sie u. a. vom Vorhandensein von Bodendenkmälern abhängig sind. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Die Gemeinde Parkstetten kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

3.7.1 Grundlagen

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

3.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Berücksichtigung **grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen** kann auf der Ebene des Bebauungsplanes die Eingriffserheblichkeit verringert werden, z. B.:

- Standortwahl auf Flächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet im Sinne des EEG 2023.
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegungstiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohlentiefe). Verwendung punktueller Fundamente (Rammfundamente) für Untergestelle der Tische.
- 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere.
- Vertikale Durchschlupföffnungen mit einer Höhe von max. 80 cm und einer Breite von ca. 20 cm im Bereich der Zaunpfähle des Sicherheitszaunes an den Ecken der Solarfelder zur zusätzlichen Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Rehe.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafostationen auf 40 cm (Pflugsohlentiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.

3.7.3 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch geeignete **ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen** auf Ebene des Bebauungsplanes können weitere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, z. B.:

- Grundflächenzahl (GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$.
- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen.
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m.
- Begrünung der Anlagenflächen unter Verwendung von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut.
- Keine Düngung und Spritzmitteleinsatz.
- eine zweimalige Mahd pro Jahr mit insektenfreundlichen Mähwerken, Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen.

Die Bewertung des Ausgangszustandes der Flächen im Änderungsbereich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Es ist kein Ausgleichsbedarf erforderlich.

3.7.4 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von 13° und geringer Bauhöhe bis maximal 3,80 m Höhe verringert die Fernwirkung. Durch die Bestandsgehölze entlang des Seeufers am Friedenhain-See und entlang von Feldwegen sowie der Staatsstraße 2125, der Gemeindestraße nach Unterzeitldorn und den Kreisstraßen SR 8 und SR 15, sind große Teile gut abgeschirmt. An den übrigen für das Landschaftsbild relevanten Anlagenrändern wird durch die Darstellung abschirmender

Grünflächen eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Dadurch ist eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten.

Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird durch die vorgesehene Nutzung und die technischen Vorgaben für die zu errichtenden Photovoltaikanlagen bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen bestehen und durch die vorliegende Plankonzeption den maßgeblichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Parkstetten
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 04/2022
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 10/2023
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 10/2023
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 10/2023
- Örtliche Erhebungen, mks AI, 2022, 2023 u. 2024
- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung.

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Parkstetten ergeben sich keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger im Gebiet der Gemeinde Parkstetten und zur Sicherung der Energieversorgung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 6 Sondergebiet Photovoltaik „Friedenhain-Süd“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 26,18 ha ermöglicht werden.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Nachteilige Auswirkungen auf im Gebiet vorkommende streng geschützte Tierarten werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert. Durch artenbezogene CEF-Maßnahmen werden nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen vermieden. Weitere schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft können durch eine ökologische Gestaltung der Anlagen und Maßnahmen zum Ausgleich des Landschaftsbildes innerhalb der Anlagenbereiche ausgeglichen werden.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 6 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamtbewertung
Mensch	mittel	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft / Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	gering	gering	gering	gering
Kulturgüter	Nicht abschätzbar	gering	gering	Nicht abschätzbar
Sonstige Sachgüter	-	-	-	Keine Betroffenheit

4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 6 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Parkstetten in der Fassung vom 18.04.2024 sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 6 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Parkstetten, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 6 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Parkstetten, Seiten 1-47.

Gutachten:

Die folgenden Gutachten liegen dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“ in der Fassung vom 18.04.2024 als Anlagen bei.

- Anlage 3
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, 02.04.2024, Seiten 1-59.
- Anlage 4
Reflexions-/ Lichtgutachten PV-Anlage Kirchroth Fischerdorf, Parkstetten, Nr. 3231545 vom 04.03.2024, IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, Seiten 1-21.